

## der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 299

27. Oktober 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

---

#### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2910/73 des Rates vom 23. Oktober 1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG hinsichtlich der Verwendung der Buchführungsdaten, des Erfassungsbereichs und der Anzahl der Buchführungsbetriebe, die beim Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu berücksichtigen sind . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 2911/73 des Rates vom 26. Oktober 1973 über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs . . . . .	4
Verordnung (EWG) Nr. 2912/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 2913/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 2914/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . .	9
Verordnung (EWG) Nr. 2915/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . . . . .	11
Verordnung (EWG) Nr. 2916/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen . . . . .	12
Verordnung (EWG) Nr. 2917/73 der Kommission vom 25. Oktober 1973 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente . . . . .	14
Verordnung (EWG) Nr. 2918/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand angeführt werden . . . . .	17
Verordnung (EWG) Nr. 2919/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. November 1973 beginnenden Zeitraum . . . . .	29

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2920/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten . . . . .	31
Verordnung (EWG) Nr. 2921/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . .	33
Verordnung (EWG) Nr. 2922/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Männer und Knaben, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	35
Verordnung (EWG) Nr. 2923/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.03, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	36
Verordnung (EWG) Nr. 2924/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bearbeiteten Asbest ; Asbestwaren usw. der Tarifnummer 68.13, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	37
Verordnung (EWG) Nr. 2925/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Männer und Knaben, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	38
Verordnung (EWG) Nr. 2926/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch . . . . .	39
Verordnung (EWG) Nr. 2927/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor . . . . .	40
Verordnung (EWG) Nr. 2928/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	42
Verordnung (EWG) Nr. 2929/73 der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge . . . . .	44
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . . . .	48
Offene Verfahren . . . . .	50
Nicht offene Verfahren . . . . .	54
Berichtigung . . . . .	62

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2910/73 DES RATES**

vom 23. Oktober 1973

**zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG hinsichtlich der Verwendung der Buchführungsdaten, des Erfassungsbereichs und der Anzahl der Buchführungsbetriebe, die beim Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu berücksichtigen sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2835/72<sup>(2)</sup>, sieht insbesondere die Verwendung der aus diesem Informationsnetz erhaltenen Buchführungsdaten vor; ferner grenzt sie den Erfahrungsbereich dieses Informationsnetzes ab und legt die Zahl der Buchführungsbetriebe, auf die man sich stützt, fest.

Die Verwendung dieser Buchführungsdaten muß ausgedehnt werden.

Auf Grund der Erfahrung der ersten Jahre, in denen das Informationsnetz funktionierte, sind die Grenzen des Erfassungsbereichs so festzulegen, daß diesem Bereich nur die Betriebe angehören, die für eine buchhalterische Erfassung groß genug sind.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2835/72 umfaßt das Informationsnetz gegenwärtig 13 600 Buchführungsbetriebe. Die Zahl der Buchführungsbetriebe muß in Zukunft eine befriedigende Vertretung der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe des Erfassungsbereichs gewährleisten; eine Darstellung, der rund 1 % der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe die-

ses Bereichs zugrunde liegt, muß so bald wie möglich als Mindestvoraussetzung erreicht werden. Es ist folglich wichtig, die Zahl der Buchführungsbetriebe zu erhöhen.

Die Zunahme der Buchführungsbetriebe muß sich schrittweise über mehrere Jahre erstrecken, um es den nationalen und regionalen Stellen des Informationsnetzes zu ermöglichen, diese Ausdehnung reibungslos durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 79/65/EWG erhält folgende Fassung :

„Die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Angaben dienen insbesondere als Grundlage für die Berichte der Kommission über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten sowie über die landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft, die jährlich dem Rat und dem Europäischen Parlament insbesondere im Hinblick auf die jährliche Festsetzung der Preise der Agrarprodukte vorgelegt werden.“

*Artikel 2*

Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 79/65/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Erfassungsbereich umfaßt die landwirtschaftlichen Betriebe, die

- ihrer Betriebsorganisation nach auf den Verkauf ausgerichtet sind,
- die Grundlage für die hauptberufliche Tätigkeit des Betriebsleiters darstellen,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 31. 12. 1972, S. 47.

— die jährliche Beschäftigung von mindestens einer Arbeitskraft (1 JAE) gewährleisten, wobei jedoch diese untere Grenze nach dem Verfahren des Artikels 19 bis auf 0,75 JAE je Mitgliedstaat herabgesetzt werden kann.

(2) Für die 1973 und 1974 beginnenden Rechnungsjahre beträgt die Zahl der Buchführungsbetriebe 13 600; sie wird bei Beginn eines jeden der vier Rechnungsjahre, die im Laufe der Jahre 1975 bis 1978 anlaufen, schrittweise erhöht, bis sie endgültig 28 000 erreicht."

*Artikel 3*

Artikel 23 der Verordnung Nr. 79/65/EWG erhält folgende Fassung:

„Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Januar 1980 einen vollständigen Bericht über

das Funktionieren des Informationsnetzes sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung."

*Artikel 4*

Das in Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 79/65/EWG vorgesehene Verzeichnis der Gebiete wird im Falle Italiens durch das Verzeichnis im Anhang ersetzt.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

IB FREDERIKSEN

## ANHANG

## ITALIEN

- |                            |                |
|----------------------------|----------------|
| 1. Piemonte                | 12. Marche     |
| 2. Valle d'Aosta           | 13. Lazio      |
| 3. Lombardia               | 14. Abruzzi    |
| 4. Alto Adige              | 15. Molise     |
| 5. Trentino                | 16. Campania   |
| 6. Veneto                  | 17. Puglia     |
| 7. Friuli — Venezia Giulia | 18. Basilicata |
| 8. Liguria                 | 19. Calabria   |
| 9. Emilia — Romagna        | 20. Sicilia    |
| 10. Toscana                | 21. Sardegna   |
| 11. Umbria                 |                |
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2911/73 DES RATES**

vom 26. Oktober 1973

**über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 2734/72 (1) für das Jahr 1973 ein Gemeinschaftszollkontingent von 1 715 Tonnen Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Das Kontingent ist unter Zugrundelegung des Ende 1972 für den laufenden Kontingentszeitraum ermittelten voraussichtlichen Einfuhrbedarfs festgesetzt worden. Seither war ein weiterer Einfuhrbedarf von ca. 500 Tonnen festzustellen. Es empfiehlt sich daher, das ursprüngliche Kontingent um 500 Tonnen aufzustocken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2734/72 vorgesehene Kontingent wird von 1 715 Tonnen auf 2 215 Tonnen erhöht.

*Artikel 2*

(1) Die den Mitgliedstaaten in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2734/72 zugeteilten Quoten werden wie folgt geändert :

Italien 900 Tonnen,

Frankreich 750 Tonnen.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 2 der obengenannten Verordnung vorgesehene Gemeinschaftsreserve wird von 300 Tonnen auf 350 Tonnen erhöht.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

I. NØRGAARD

(1) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 118.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2912/73 DER KOMMISSION**

vom 26. Oktober 1973

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 <sup>(1)</sup> ( <sup>4</sup> )
10.02	Roggen	7,28 <sup>(5)</sup>
10.03	Gerste	9,02
10.04	Hafer	3,33
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	8,21 <sup>(2)</sup> ( <sup>3</sup> )
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	9,58
10.07 C	Sorghum	8,14
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(4)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	28,93
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(<sup>5</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2913/73 DER KOMMISSION**

vom 26. Oktober 1973

**über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1973 über die Festsetzung der Prämien,  
die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl <sup>(1)</sup>

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

<sup>(1)</sup> Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2735/73 (ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 10), begrenzt.

## B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2914/73 DER KOMMISSION**

vom 26. Oktober 1973

**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2895/73<sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 26. 10. 1973, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Änderung der bei der Erstattung  
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		10	11	12	1	2	3	4
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2915/73 DER KOMMISSION**

vom 26. Oktober 1973

**über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

**ANHANG**

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,75
	II. Rohrzucker	5,99 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,75
	II. Rohrzucker	5,99 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/69 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2916/73 DER KOMMISSION**

vom 26. Oktober 1973

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 179/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG kann eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, III, IV und V, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, wenn die Preise für Mais und Weichweizen auf dem Weltmarkt den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten überschreiten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 vom 26. Juli 1971<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/73<sup>(6)</sup>, hat die Kommission die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen festgelegt. Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß eine Abschöpfung eingeführt wird, wenn festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais bzw. Weichweizen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der

Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und dem Durchschnitt der Einfuhrabschöpfungen, die 7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben waren. Diese Differenz wird sodann für die betreffenden stärkehaltigen Erzeugnisse mit den in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73<sup>(8)</sup>, aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke und Quellmehl ist in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG festgesetzt.

Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 sind für die neuen Mitgliedstaaten die in den vorstehend genannten Artikeln als Abschöpfung bei der Einfuhr und als Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigenden Beträge gleich der Abschöpfung bzw. der Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird einmal wöchentlich festgesetzt. Sie wird nur geändert, wenn die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 zu einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf die Weltmarktpreise für Mais und Weichweizen und auf die Einfuhrabschöpfungen führt zur Einführung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1973, S. 17.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 2**Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden wie im Anhang dieser Verordnung für die dort aufgeführten Erzeugnisse angegeben festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1973 in Kraft.

Sie gilt vom 27. Oktober 1973 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Mais und vom 29. Oktober 1973 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Weichweizen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr in RE/100 kg		
		Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
11.08 A I	Stärke von Mais	3-317	3-317	3,450
11.08 A III	Stärke von Weizen	10-327	10-327	10,327
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	3-317	3-317	3,450
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	3-317	3-317	3,450
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet	18-776	18-776	18,776
11.09 B	Kleber von Weizen, nicht getrocknet	18-776	18-776	18,776
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert <sup>(1)</sup>	4-326	4-326	4,500
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert <sup>(1)</sup>	3-317	3-317	3,450
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	4-326	4-326	4,500
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	3-317	3-317	3,450
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	4-120	4-120	4,286

<sup>(1)</sup> Das zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2917/73 DER KOMMISSION**

vom 25. Oktober 1973

**zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2588/73<sup>(6)</sup>, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbe-

träge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2381/73<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2849/73<sup>(8)</sup>, festgesetzt. Bei der italienischen Lira weicht der für die Zeit vom 17. bis 23. Oktober 1973 festgestellte Unterschied gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als 1 Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2381/73 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 25. 9. 1973, S. 10.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 9. 1973, S. 47.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 20. 10. 1973, S. 10.

## ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (1)	
			+	-
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,1203	- 0,1203	+	-
— Deutschland			-	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	0,0960
— Frankreich			-	0,1203
— Dänemark			-	0,1203
— Irland			-	0,2622
— Vereinigtes Königreich			-	0,2622
— Italien			-	0,2773
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0268	- 0,0268	+	-
— Deutschland			0,1062	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	-
— Frankreich			-	0,0268
— Dänemark			-	0,0268
— Irland			-	0,1839
— Vereinigtes Königreich			-	0,1839
— Italien			-	0,2005
3. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,1367	-
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0276	-
— Frankreich			-	-
— Dänemark			-	-
— Irland			-	0,1613
— Vereinigtes Königreich			-	0,1613
— Italien			-	0,1785
4. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,1367	-
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0276	-
— Frankreich			-	-
— Dänemark			-	-
— Irland			-	0,1613
— Vereinigtes Königreich			-	0,1613
— Italien			-	0,1785

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (1)	
5. In Irland oder dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,1920	+ 0,1920	+	—
— Deutschland			0,3554	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2253	—
— Frankreich			0,1920	—
— Dänemark			0,1920	—
— Irland			—	—
— Vereinigtes Königreich			—	—
— Italien			—	0,0204
6. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,2170	+ 0,2170	+	—
— Deutschland			0,3837	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2508	—
— Frankreich			0,2170	—
— Dänemark			0,2170	—
— Irland			0,0208	—
— Vereinigtes Königreich			0,0208	—
— Italien			—	—

(1) Für im Vereinigten Königreich und Dänemark geerntete Saaten wird der Richtpreis um den „Beitritts“-Ausgleichsbetrag verringert.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2918/73 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1973

### zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(5)</sup>, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten

eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte, entspricht die

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73<sup>(2)</sup>, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger</p> <p>b) andere</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft</p> <p>— Puerto Rico und den Bahamas</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0110 00</p> <p>0120 00</p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p> <p>0150 10</p> <p>0150 21</p> <p>0150 31</p> <p>0160 00</p> <p>0200 10</p> <p>0200 20</p> <p>0300 10</p> <p>0300 20</p>	<p>2,47</p> <p>—</p> <p>2,00</p> <p>2,42</p> <p>2,54</p> <p>3,64</p> <p>3,57</p> <p>6,60</p> <p>5,35</p> <p>3,35</p> <p>4,65</p> <p>1,59</p> <p>2,40</p> <p>2,40</p> <p>2,40</p> <p>13,42</p> <p>21,96</p> <p>26,84</p> <p>48,80</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen : (a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 Gewichtshundertteilen	0400 11 0400 21	56,12 84,18
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0620 10	10,00
	(bb) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0620 15	10,00
	(cc) andere	0620 21	8,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(111) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0720 11	10,00
	(222) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0720 15	10,00
	(333) andere	0720 17	8,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	21,44
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	29,66
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	40,62
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820 00	43,36
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	46,10
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0920 20	62,54
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	8,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	8,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	21,44
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	29,66
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	40,62
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220 00	43,36
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	46,10
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	1320 20	62,54

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasbehältern mit einem Gewicht des Inhalts von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>ex 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p>	<p>1420 11</p> <p>1420 21</p> <p>1520 00</p> <p>1620 11</p> <p>1620 21</p> <p>1620 30</p> <p>1620 40</p> <p>1620 50</p> <p>1620 60</p> <p>1720 00</p> <p>2220 00</p> <p>2320 10</p> <p>2320 20</p> <p>2320 30</p> <p>2320 40</p> <p>2420 10</p> <p>2420 20</p> <p>2520 00</p>	<p>8,15</p> <p>13,00</p> <p>15,45</p> <p>8,15</p> <p>13,00</p> <p>15,45</p> <p>13,42</p> <p>26,84</p> <p>48,80</p> <p>56,12</p> <p>0,1000 <sup>(1)</sup> je kg</p> <p>0,1000 <sup>(1)</sup> je kg</p> <p>0,2144 <sup>(1)</sup> je kg</p> <p>0,2966 <sup>(1)</sup> je kg</p> <p>0,4062 <sup>(1)</sup> je kg</p> <p>0,4336 <sup>(1)</sup> je kg</p> <p>0,6254 <sup>(1)</sup> je kg</p> <p>0,0800 <sup>(1)</sup> je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen : (11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen (33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen (44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen : (11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger (22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2620 10 2620 20 2620 30 2620 40 2720 10 2720 20	0,0800 <sup>(1)</sup> je kg 0,2144 <sup>(1)</sup> je kg 0,2966 <sup>(1)</sup> je kg 0,4062 <sup>(1)</sup> je kg 0,4336 <sup>(1)</sup> je kg 0,6254 <sup>(1)</sup> je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 10 2810 20	7,27 <sup>(*)</sup> 16,50 <sup>(2)</sup>
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	7,27 <sup>(*)</sup>
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 9,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 75	16,50 <sup>(2)</sup>
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,1342 <sup>(1)</sup> je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,2684 <sup>(1)</sup> je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	0,4880 <sup>(1)</sup> je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	0,5612 <sup>(1)</sup> je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Kanada, Zone E <sup>(4)</sup> , Mexiko und Puerto Rico — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3110 05	52,90 75,60



Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	4410 30	9,30 20,00 31,66
	(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	4410 40	7,00 14,00 22,28
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	4410 50	9,30 20,00 31,66
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	4410 60	12,70 26,70 51,70
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	4510 10	7,00 14,00 22,28
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	4510 20	9,30 20,00 31,66
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	4510 30	12,70 26,70 51,70
	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	4510 40	12,70 26,70 51,70

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4510 50	14,70 31,00 59,93
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4610 00	14,70 31,00 59,93
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Ge- wichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger : (1) Grana, Parmigiano Reggiano (2) Fiore Sardo, Pecorino (3) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 11 4710 16 4710 21	67,93 82,93 67,93
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen : ex 1. Cheddar, Chester, mit einem Fettgehalt in der Trocken- masse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — Zone E (4) — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4810 30	15,00 12,00 45,00 58,08
	ex 2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex aa) mehr als 39 bis 48 Gewichtshundertteilen (11) Tilsiter bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E (4) — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4922 10	13,00 40,00 1,00 54,70
	(22) Butterkäse bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E (4) — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4922 20	13,00 40,00 1,00 49,81

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen		
	(11) Tilsiter	5022 10	—
	(22) Butterkäse	5022 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		13,00
	— Zone E (4)		40,00
	— der Schweiz		1,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		49,81
	ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 11	30,00
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 15	35,00
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger	5120 21	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E (4)		40,00
	— der Schweiz		1,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		45,00
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano	5120 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		1,00
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø	5120 43	54,38
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		
	— Zone E (4)		
	— der Schweiz		13,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		40,00
			1,00
	(33) Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 53	54,70
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		
	— Zone E (4)		
	— der Schweiz		13,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		40,00
			1,00
			49,81

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(44) Cantal, Colby, Monterey bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E (4) — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 57	15,00 45,00 1,00 54,70
	(55) andere, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von : (aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 62	1,00 54,38
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E (4) — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 72	13,00 40,00 1,00 54,70
	II. andere : ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Gehalt an Trockenmasse von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5310 00	50,50
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art ; ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel (8) : I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend : a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger : 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 von : (aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen (bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen (cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen (dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen (ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen (ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 11 5700 21 5700 31 5700 40 5700 50 5700 60	— 3,20 4,20 5,20 6,20 7,20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07 (Forts.)	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 11	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 21	3,20
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 30	4,20
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 40	5,20
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 50	6,20
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 60	7,20
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 70	7,70
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 80	8,20
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup enthaltend, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 :		
	(a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 10	5,20
	(b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 20	6,20
	(c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 30	7,20
	(d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 40	8,20

(\*) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;  
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(\*) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;  
b) einem Teilbetrag der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(\*) Spezialmischfuttermittel sind Futtermittel, die enthalten :

- a) Magermilchpulver,  
b) Fischmehl und  
c) Aktivkohle oder eine Mischung aus Tartrazingelb (E 102) und Patentblau V (E 131) oder Cochenillerot A (E 124) oder Patentblau V (E 131).

(\*) Zone E = auf dem amerikanischen Kontinent gelegene Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Hawaii-Inseln.

NB : Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer : die Zone D, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz sowie die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG genannten Bestimmungen.

Die Zonen A, B, C, D und E sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 bestimmt (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10).

Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2919/73 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1973

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. November 1973 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Satz 1,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968<sup>(3)</sup> hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen:

Für genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für die im Anhang unter I der Verordnung (EWG) Nr. 1082/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 zur Feststellung der Koeffizienten, die den Fleischgehalt jeder der verschiedenen, auf der Grundlage von Gefrierfleisch hergestellten Konservensorten ausdrücken<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 207/70<sup>(5)</sup>, genannten Konserven, die mindestens 40 v. H. Fleisch enthalten, kann die Teilnahme der

Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Artikel 92 der dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(6)</sup> beigefügten Akte<sup>(7)</sup> sieht vor, daß die Ausfuhrerstattungen der neuen Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse um die Auswirkung des Unterschieds der auf die Erzeugnisse anzuwendenden Zollsätze, die zur Herstellung dieser Erzeugnisse dienen, berichtigt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1970, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Francois-Xavier ORTOLI

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg Nettogewicht		
		Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
ex 02.06 C I a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet : — Ausfuhren nach der Schweiz	21,00 (*)		
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten : — Konserven, andere als homogenisierte Konserven, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten : 1. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr 2. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 3. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	0	0	12,50
		0	0	7,50
		0	0	5,00

(\*) Für Irland und das Vereinigte Königreich muß der oben festgesetzte Erstattungsbetrag um den Ausgleichsbetrag gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 (ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9) vermindert werden.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2920/73 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Oktober 1973**  
**zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1898/73<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Beihilfen zuzugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1898/73 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1973, S. 26.

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 29. Oktober 1973

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	1,762	0
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Oktober 1973	1,762	0
— für den Monat November 1973	1,962	0
— für den Monat Dezember 1973	0,043	0,032
— für den Monat Januar 1974	02,43	0,992
— für den Monat Februar 1974	0,518	—
— für den Monat März 1974	0,643	—

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2921/73 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Oktober 1973**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/73<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeiträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2588/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1898/73 der Kommission vom 13. Juli 1973 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Öl-

saaten<sup>(7)</sup> zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 25. 9. 1973, S. 10.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1973, S. 28.

## ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab  
29. Oktober 1973

	RE/100 kg <sup>(1)</sup>
Weltmarktpreis :	19,698
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Oktober 1973 :	19,698
— für den Monat November 1973 :	19,698
— für den Monat Dezember 1973 :	21,817
— für den Monat Januar 1974 :	21,817
— für den Monat Februar 1974 :	21,742
— für den Monat März 1974 :	21,817

<sup>(1)</sup> Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,21978 DM
1 RE =	3,35507 hfl.
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	5,55419 ffrs
1 RE =	7,57831 dkr.
1 RE =	0,550913 £
1 RE =	760,786 Lit.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2922/73 DER KOMMISSION**

vom 26. Oktober 1973

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberbekleidung für Männer und Knaben, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht einem Viertel der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. der Menge der Einfuhren im Jahr 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Oberbekleidung für Männer und Knaben aus anderen Geweben als aus Baumwolle, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 30 Ton-

nen festgesetzt. Am 18. Oktober 1973 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, die genannten Plafonds erreicht.

In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 30. Oktober 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben : — aus anderen Geweben als aus Baumwolle

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2923/73 DER KOMMISSION**

vom 26. Oktober 1973

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.03, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht einem Viertel der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 30 Ton-

nen festgesetzt. Am 18. Oktober 1973 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, die genannten Plafonds erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 30. Oktober 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : — aus anderen Geweben als aus Baumwolle

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2924/73 DER KOMMISSION**

vom 26. Oktober 1973

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bearbeiteten Asbest; Asbestwaren usw. der Tarifnummer 68.13, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausschüttung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafronds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht normalerweise der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafronds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wieder eingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für bearbeiteten Asbest; Asbestwaren usw. der Tarifnummer 68.13 ist der Plafrond gemäß der oben angege-

benen Grundlage auf 1 163 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 581 500 Rechnungseinheiten. Am 18. Oktober 1973 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von bearbeitetem Asbest; Asbestwaren usw. der Tarifnummer 68.13, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 30. Oktober 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wieder eingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 15.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2925/73 DER KOMMISSION**  
vom 26. Oktober 1973

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Männer und Knaben, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht einem Viertel der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und im Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind, zuzüglich 5 v. H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieser Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder im allgemeinen innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Oberkleidung für Männer und Knaben, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, ist der Plafond ge-

mäß der oben angegebenen Grundlage auf 30 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 15 Tonnen. Am 18. Oktober 1973 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Oberkleidung für Männer und Knaben, aus Baumwolle, der Tarifstelle ex 61.01, mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2629/73, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 30. Oktober 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben : — aus Baumwolle

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2926/73 DER KOMMISSION**

vom 26. Oktober 1973

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2500/73<sup>(5)</sup>, ist die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Eier und Geflügelfleisch auf das Ende des sechsten auf die Erteilung der Vorausfestsetzungsbescheinigung folgenden Monats festgelegt worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

Die Entwicklung des Weltmarktes für Getreide und Futtermittel hat einen unmittelbaren Einfluß auf den Eier- und Geflügelmarkt, der einer besonderen Beachtung bedarf. Die Vorausfestsetzung der Erstattungen für einen langen Zeitraum läßt nicht zu, die Auswirkungen der Erstattungen auf die Exporte hinreichend deutlich zu verfolgen. Es empfiehlt sich deshalb, die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung auf das Ende des dritten auf die Erteilung der Vorausfestsetzungsbescheinigung folgenden Monats herabzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzter Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

(4) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

(5) ABl. Nr. L 258 vom 14. 9. 1973, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2927/73 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1973

zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 <sup>(2)</sup>, und insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2647/73 <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2647/73 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABL Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABL Nr. L 273 vom 29. 9. 1973, S. 34.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

(RE / 100 kg)		
Nummer des Gemeinsamer Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v.H. Saccharosegehalt <sup>(*)</sup>
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melasse, karamelisiert:	
	ex D. Andere Zucker und Sirupe, ausgenommen Sorbose	0,0268
	E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,0268
	ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	0,0268
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker: ex C. Andere, ausgenommen Melassen, aromatisiert oder gefärbt	0,0268
17.03	Melassen, auch entfärbt	Erstattungsbetrag
		—

(\*) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2928/73 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1973

zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungssätze, die ab 1. Oktober 1973 bei der Ausfuhr von Zucker, von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr und von Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2676/73<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2676/73 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig

verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig für Zucker und für Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2676/73 für Weißzucker, Rohzucker und Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, festgesetzten Erstattungssätze für Ausfuhren in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 2. 10. 1973, S. 8.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1973 zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste II des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2676/73 :

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker :	—
	Rohzucker :	—
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	—

Liste III des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2676/73 :

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker :	—
	Rohzucker :	—
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	—

Liste IV des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2676/73 :

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker :	2,68
	Rohzucker :	1,67
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$2,68 \times \frac{S^{(1)}}{100}$

<sup>(1)</sup> „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, in Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2929/73 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1973

## zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/73<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2659/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2909/73<sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2659/73 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, in den Anhängen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2659/73 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1973, S. 73.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 26. 10. 1973, S. 33.

## ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/u.a./1 000 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.05 B	—	10-00	10-00

## ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/t.u.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.01 E I <sup>(1)</sup>	—	1-400	1-400
11.01 E II <sup>(1)</sup>	—	1-020	1-020
11.02 A V a) 1 <sup>(1)</sup>	—	1-400	1-400
11.02 A V a) 2 <sup>(1)</sup>	—	1-400	1-400
11.02 A V b) <sup>(1)</sup>	—	1-020	1-020
11.02 B II c) <sup>(1)</sup>	—	1-400	1-400
11.02 C V <sup>(1)</sup>	—	1-400	1-400
11.02 D V <sup>(1)</sup>	—	1-020	1-020
11.02 E II c) <sup>(1)</sup>	—	1-400	1-400
11.02 F V <sup>(1)</sup>	—	1-020	1-020
11.02 G II	—	0-250	0-250
11.06 B II	—	1-610	1-610
23.02 A I a)	0,059	0-160	0-160
23.02 A I b) 1	0,059	0-160	0-160
23.02 A I b) 2	0,059	0-160	0-160
23.02 A II a)	0,059	0-160	0-160
23.02 A II b)	0,059	0-160	0-160
23.07 B I a) 1	—	0-160	0-160
23.07 B I a) 2	—	0-160	0-160
23.07 B I b) 1	—	0-500	0-500
23.07 B I b) 2	—	0-500	0-500
23.07 B I c) 1	—	0-750	0-750
23.07 B I c) 2	—	0-750	0-750

<sup>(1)</sup> Pour la distinction entre les produits des n°s 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n°s 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche.
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

- (<sup>4</sup>) Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har:
- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
  - et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

- (<sup>4</sup>) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
  - einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

- (<sup>4</sup>) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente:
- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
  - una tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

- (<sup>4</sup>) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd:
- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspereenten, berekend op de droge stof, en
  - een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen) berekend op de droge stof, van ten hoogste: 1,6 gewichtspereenten voor rijst, 2,5 gewichtspereenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspereenten voor gerst, 4 gewichtspereenten voor boekweit, 5 gewichtspereenten voor haver en 2 gewichtspereenten voor andere granen.

Grankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

- (<sup>4</sup>) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications:
- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
  - an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

**ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE**

*(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)*

**BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE****A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)(<sup>1</sup>):
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):  
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

(<sup>1</sup>) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

**B. Nicht offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)<sup>(1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
  - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
  - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
  - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
  - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
  - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte :
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

## Offenes Verfahren

1. Autobahndirektion Nürnberg, 85 Nürnberg, Flaschenhofstraße 55 (BRD).
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A).
3. a) Bundesautobahn Berlin — München (A3), Ortsnähe Gefrees.  
b) Erd- und Fahrbahndeckenarbeiten  
Leistungen :  
ca. 113 000 m<sup>3</sup> Erdbewegung  
ca. 68 000 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht herstellen  
ca. 92 140 m<sup>2</sup> bituminöse Tragschicht 18 cm dick  
ca. 8 350 m<sup>2</sup> bituminöse Tragschicht 6-26 cm dick  
ca. 7 700 m<sup>2</sup> bituminöse Tragschicht 13 cm dick  
ca. 108 190 m<sup>2</sup> bituminöse Binderschichten 5,0 und 3,5 cm dick  
ca. 30 600 m<sup>2</sup> Asphaltbetondeckschicht 3,5 cm dick  
ca. 77 590 m<sup>2</sup> Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick bzw. alternativ als Nebenangebot :  
ca. 86 000 m<sup>3</sup> Erdbewegung  
ca. 40 000 m<sup>3</sup> Boden liefern und einbauen  
ca. 4 600 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht herstellen  
ca. 109 800 m<sup>2</sup> Wärmedämmschicht zur Isolierung (Styropor-Beton 15 cm bzw. 20 cm dick)  
ca. 227 430 m<sup>2</sup> bituminöse Tragschicht in verschiedenen Dicken (i.M. 10,6 cm)  
ca. 108 190 m<sup>2</sup> bituminöse Binderschichten 5,0 und 3,5 cm dick  
ca. 30 600 m<sup>2</sup> Asphaltbetondeckschicht 3,5 cm dick  
ca. 77 590 m<sup>2</sup> Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick.  
c)  
d)
4. Baubeginn : 18. März 1974.  
Fertigstellung der Fahrbahndeckenarbeiten bis spätestens 1. Dezember 1974, Baustellenräumung und Begrünung bis spätestens 30. Mai 1975.
5. a) Autobahndirektion Nürnberg, 85 Nürnberg, Flaschenhofstraße 55. Die Ausschreibungsunterlagen können gegen Vorlage des Einzahlungsscheins, entsprechend nachst. Ziffer 5 c), ab 25. Oktober 1973 bis 16. November 1973 im Zimmer 407 ausgehändigt werden.  
b) Bis 16. November 1973.  
c) Die Ausschreibungsunterlagen werden erst nach Einzahlung von 280 DM auf das Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 42-852 oder Bayer. Landesbank — Girozentrale — Zweigst. Nürnberg, Konto-Nr. 20153 mit dem Kennwort „B/U 282“ abgegeben. Die Kosten für angeforderte und bezahlte Verdingungsunterlagen werden nicht zurückerstattet.
6. a) Angebote sind rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot B/U 282“ bis zum Eröffnungstermin, dem 29. November 1973, 10.30 Uhr, portofrei einzureichen.  
b) Autobahndirektion Nürnberg, 85 Nürnberg, Flaschenhofstraße 55, Zimmer 117.  
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
b) Donnerstag, den 29. November 1973, 10.30 Uhr, Autobahndirektion Nürnberg, Flaschenhofstraße 55, Sitzungssaal Zimmer 431.
8. Ausführungsbürgschaft : 5 % der Auftragssumme und Überzahlungsrückhalt : 5 % der Auftragssumme.  
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)“ in Verbindung mit der ZVStra 1970, Ziffer 13 und den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB 1971) Ziffer 8. 4.
- 10.
11. Die in den letzten drei Jahren ausgeführten Bauleistungen müssen im Umfang sowie in terminlicher und technischer Anforderung mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sein.
12. 27. Februar 1974.
13. Der Zuschlag wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Eine Baustellenbegehung findet nicht statt.
15. 17. Oktober 1973.

## Offenes Verfahren

1. Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt Gummersbach, 527 Gummersbach 1, Albertstraße 22 (BRD), Fernruf : 02261 — 891 (App. 272).  
Der Anforderung ist ein quittierter Einzahlungsbeleg beizufügen.  
Eine Rückerstattung des eingezahlten Betrages nach Zusendung der Unterlagen erfolgt nicht.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A).  
6. a) 15. Januar 1974, 10 Uhr.
3. a) BAB Köln — Olpe A 73 — Teilstück zwischen dem BAB-Kreuz A 73/A 150 bei Bergneustadt und der Landschaftsverbandsgrenze von ca. Bau-km 47,2 bis 56,6.  
b) Kennwort Erdlos E 71 — Herstellung der Erd- und Entwässerungsarbeiten, der Oberbauarbeiten der kreuzenden Straßen und Wege sowie einiger Kunstbauwerke.  
Erdabtrag, Bodenklasse 2.22-2.27  
ZTVE ca. 1 000 000 m<sup>3</sup>  
Erdabtrag, Bodenklasse 2.28  
ZTVE-Stb ca. 1 000 000 m<sup>3</sup>  
Abgeholzte Flächen freimachen ca. 230 000 m<sup>2</sup>  
Mutterboden abschieben ca. 130 000 m<sup>3</sup>  
Mutterboden andecken ca. 400 000 m<sup>2</sup>  
Flechtzäune herstellen ca. 100 000 m  
Entwässerungsleitungen  
versch. Ø ca. 25 000 m  
Rohrdurchlässe ca. 1 200 m  
Oberbau für Straßen und Wege ca. 40 000 m<sup>2</sup>  
Böschungsabtreppungen herstellen ca. 130 000 m<sup>2</sup>  
Hanggräben herstellen ca. 7 000 m  
Beton u. Stahlbeton B 450-120 ca. 11 200 m<sup>3</sup>  
Betonstahl I-III b ca. 770 t  
Spannstahl ca. 83 t  
Sichtschalung ca. 9 200 m<sup>2</sup>  
Brückengeländer ca. 965 m.  
b) Fernstraßen-Neubauamt Gummersbach, 527 Gummersbach 1, Albertstraße 22, Zimmer 108.  
c) Deutsch.  
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
b) 15. Januar 1974, 10 Uhr, Fernstraßen-Neubauamt Gummersbach, Zimmer 108.
8. 5 % der Auftragssumme nach Zuschlagserteilung. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Der Bieter hat auf Anforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie seine fachliche Befähigung nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat er seinem Angebot folgende Unterlagen beizufügen :  
Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist ;  
Bescheinigung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz während der letzten drei Geschäftsjahre ;  
Liste der in den letzten drei Geschäftsjahren durch das Unternehmen erbrachten gleichartigen Bauleistungen, unterteilt, ob als Hauptunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaft.  
12. 1. April 1974.
4. 30. Juni 1975.
5. a) Fernstraßen-Neubauamt Gummersbach, 527 Gummersbach 1, Albertstraße 22.  
b) 9. November 1973.  
c) Die Angebotsunterlagen werden nur nach Einzahlung eines Betrages von 120 DM auf das Konto des Fernstraßen-Neubauamts Gummersbach, Konto-Nr. 251272 — BLZ 384 500 000 — zugestellt.  
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.  
14.  
15. 22. Oktober 1973.

### Offenes Verfahren

1. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Straßenneubauamt Soest, 477 Soest, Lippstädter Straße 10a (BRD).
 

Den Anforderungen ist der Einzahlungsbeleg mit dem Vermerk „Denkenlos F 6“ beizufügen.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A).
3. a) Bundesautobahn A 16, Ruhrgebiet — Kassel, von Bau-km 39,044 bis Bau-km 54,968 in den Gemarkungen Neuengeseke, Enkesen im Klei, Lohne, Seringhausen, Schmerlecke, Altengeseke, Völlinghausen, Klieve, Anröchte, Erwitte und Berge, Kreis Soest und Kreis Lippstadt, Reg.-Bez. Arnsberg, Land Nordrhein-Westfalen.
 

b) ca. 350 900 m<sup>2</sup> Betonfahrbahndecke der BAB, 22 cm dick  
 ca. 700 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht der BAB, 10 cm dick  
 ca. 700 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/22 der BAB, 5 cm dick  
 ca. 700 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16 der BAB, 3,5 cm dick  
 ca. 700 m<sup>2</sup> Gußasphalt der BAB, 3,5 cm dick  
 ca. 38 500 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht in Anschlußstellen und Rastplätzen, 6 cm dick  
 ca. 3 600 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht in Rastplätzen, 12 cm dick  
 ca. 34 200 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/22 in Anschlußstellen, 5 cm dick  
 ca. 42 100 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16 in Anschlußstellen und Rastplätzen, 3,5 cm dick  
 ca. 42 100 m<sup>2</sup> Asphaltbeton in Anschlußstellen und Rastplätzen, 3,5 cm dick  
 ca. 2 700 m<sup>2</sup> Pflasterdecke in Rastplätzen ;

Alternativ  
 ca. 351 600 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht der BAB, 10 cm dick  
 ca. 351 600 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/22 der BAB, 5 cm dick  
 ca. 351 600 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16 der BAB, 3,5 cm dick  
 ca. 260 000 m<sup>2</sup> Gußasphalt der BAB, 3,5 cm dick  
 ca. 91 600 m<sup>2</sup> Asphaltbeton der BAB,  
 bit. Fahrbahndecken und Pflasterdecken in Anschlußstellen und Rastplätzen wie vor.

c) Der Auftrag wird in einem Los vergeben.  
 d)
4. 140 Arbeitstage.
5. a) Straßenneubauamt Soest, 477 Soest, Lippstädter Straße 10a.
 

b) 3. Dezember 1973.

c) Der Selbstkostenbetrag von 50 DM ist auf das Konto des Straßenneubauamtes Soest bei der Stadtparkasse, 477 Soest, Markt 3-5, Konto Nr. 93213, einzuzahlen.
6. a) 18. Dezember 1973, 10 Uhr.
 

b) Straßenneubauamt Soest, 477 Soest, Lippstädter Straße 10a.

c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 

b) 18. Dezember 1973, 10 Uhr, beim Straßenneubauamt Soest, Lippstädter Straße 10a.
8. Sicherheit von 3 % der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Unternehmer, die für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe noch keine Arbeiten gleichwertiger Art und von ähnlichem Umfang ausgeführt haben, müssen den Angeboten Angaben beifügen über:
 

a) Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der Leistung vergleichbar sind,

b) die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,

c) die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Bis 18. März 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 19. Oktober 1973.

### Offenes Verfahren

1. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Straßenneubauamt Soest, 477 Soest, Lippstädter Straße 10a (BRD).
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A).
3. a) Bundesautobahn A16 Ruhrgebiet — Kassel, von Bau-km 54,968 bis Bau-km 70,367 in den Gemarkungen Westereiden, Oestereiden, Eringerfeld, Geseke im Kreis Lippstadt, Reg.-Bez. Arnsberg, und in den Gemarkungen Steinhausen, Brenken, Kreis Büren, Reg.-Bez. Detmold; Land Nordrhein-Westfalen.
  - b) ca. 286 000 m<sup>2</sup> Betonfahrbahndecke der BAB, 22 cm dick
    - ca. 44 300 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht der BAB, 10 cm dick
    - ca. 44 300 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/22 der BAB, 5 cm dick
    - ca. 44 300 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16 der BAB, 3,5 cm dick
    - ca. 32 600 m<sup>2</sup> Gußasphalt der BAB, 3,5 cm dick
    - ca. 11 700 m<sup>2</sup> Asphaltbeton der BAB, 3,5 cm dick
    - ca. 9 750 m<sup>2</sup> Gußasphalt für Talbrücken im Zuge der BAB, 3,5 cm dick
    - ca. 16 600 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht in Nebenanlagen, 12 cm dick
    - ca. 11 000 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht in Anschlußstellen, 6 cm dick
    - ca. 11 000 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/22 in Anschlußstellen, 5 cm dick
    - ca. 27 600 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16 in Nebenanlagen und Anschlußstellen, 3,5 cm dick
    - ca. 27 600 m<sup>2</sup> Asphaltbeton in Nebenanlagen und Anschlußstellen, 3,5 cm dick
    - ca. 8 300 m<sup>2</sup> Betonfahrbahndecke in Nebenanlagen, 18 cm dick
    - ca. 5 700 m<sup>2</sup> Pflasterdecke in Nebenanlagen; Alternativ
      - ca. 331 100 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht der BAB, 10 cm dick
      - ca. 331 100 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/22 der BAB, 5 cm dick
      - ca. 331 100 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16 der BAB, 3,5 cm dick
      - ca. 244 900 m<sup>2</sup> Gußasphalt der BAB, 3,5 cm dick
      - ca. 86 200 m<sup>2</sup> Asphaltbeton der BAB, 3,5 cm dick
  - bit. Fahrbahndecke auf Talbrücken im Zuge der BAB, in Anschlußstellen und Nebenanlagen sowie Betonfahrbahndecke und Pflasterdecke in Nebenanlagen wie vor.
  - c) Der Auftrag wird in einem Los vergeben.
  - d)
4. 140 Arbeitstage.
5. a) Straßenneubauamt Soest, 477 Soest, Lippstädter Straße 10a.
  - b) 3. Dezember 1973.
  - c) Der Selbstkostenbetrag von 50 DM ist auf das Konto des Straßenbauamtes Soest bei der Stadtparkasse, 477 Soest, Markt 3-5, Konto Nr. 93213, einzuzahlen. Den Anforderungen ist der Einzahlungsbeleg mit dem Vermerk „Deckenlos F 7/8“ beizufügen.
6. a) 18. Dezember 1973, 10 Uhr.
  - b) Straßenneubauamt Soest, 477 Soest, Lippstädter Straße 10a.
  - c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
  - b) 18. Dezember 1973, 10 Uhr, beim Straßenneubauamt Soest, Lippstädter Straße 10.
8. Sicherheit von 3 % der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Unternehmer, die für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe noch keine Arbeiten gleichwertiger Art und von ähnlichem Umfang ausgeführt haben, müssen den Angeboten Angaben beifügen über:
  - a) Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der Leistung vergleichbar sind;
  - b) die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung;
  - c) die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Bis 18. März 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/B auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 19. Oktober 1973.

**Nicht offenes Verfahren**

1. Milton Keynes Development Corporation, Wavendon Tower, Wavendon, Milton Keynes MK17 8LX, England.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Great Linford, Milton Keynes, Buckinghamshire, England.  
b) Verlegung von Abwasser- und Oberwasserleitungen — 281 m mit 1 370 mm Durchmesser in verdeckter Bauweise, 67 m mit 1 350 mm Rohrdurchlaß, 2,329 m in offener Bauweise, Rohrdurchmesser zwischen 225 mm und 1 350 mm mit dazugehörigen Bauten.  
c) Voraussichtliche Kosten der ganzen Anlage : 400 000 bis 500 000 £ Sterling.  
d)
4. 12 Monate.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen verpflichten, gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags zu haften.
6. a) 7. November 1973.  
b) Chief Engineer (Adresse wie unter Punkt 1).  
c) Englisch.
7. Ende November 1973.
8. a) Nachweis der Eintragung des Unternehmens in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder Irland — im Companies Register.  
b) Name und Anschrift der Bankverbindung des Bieters, bei der die Bank des Auftraggebers Auskünfte über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters einholen kann.  
c) Bilanzen der letzten drei Jahre einschl. Erklärung über den Bauumsatz.  
d) Erklärung über die technische Befähigung des leitenden Personals und der Aufsichtspersonen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind, sowie Erfahrung mit im Vereinigten Königreich üblichen Baumethoden.  
e) Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten ähnlichen Aufträge im Werte von über einer Million Rechnungseinheiten, Wert, Ausführungsort sowie Bauherr eines jeden Auftrags.  
f) Erklärung über vorhandene Arbeitskräfte und Baugeräte.
9. Zuschlagskriterien sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
10. Kanalunterquerung in verdeckter Bauweise, fertig zustellen im März 1974.
11. 17. Oktober 1973.

**Nicht offenes Verfahren**

1. Scottish Special Housing Association 15/21 Palmerston Place, Edinburgh EH12 5AJ, Schottland.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Sprotlands, Haddington, East Lothian, Schottland.  
b) 57 Häuser, Baustoff: entfemter Beton oder herkömmliche Ziegelbauweise, und 30 Garagen.  
Der Auftrag umfaßt die Errichtung der Häuser sowie Instrastrukturarbeiten am Bauplatz: Anlage der erforderlichen Straßen, Fußwege, Verlegung von Abwasserleitungen und dazugehörige Ingenieurbauarbeiten.  
Die einzelnen Fachlose werden nur als Gesamtauftrag vergeben; eine Aufteilung nach Losen ist nicht vorgesehen.  
Die Gesamtkosten des Projekts werden auf einen Betrag zwischen 415 000 und 1 000 000 £ veranschlagt.  
c)  
d)
4. Dezember 1974.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft in Form eines vorübergehenden Unternehmenszusammenschlusses ein Angebot ein, so verlangt die Scottish Special Housing Association, daß jedes Einzelunternehmen für den Auftrag in einer besonderen vom Auftraggeber genehmigten Rechtsform gesamtschuldnerisch haftet.
6. a) 10. Dezember 1973.  
b) The Secretary (Anschrift vgl. Ziffer 1).  
c) Englisch.
7. Spätestens 17. Dezember 1973.
8. Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb stellen, müssen auf Verlangen sämtliche in Artikel 25 und 26 der EWG-Richtlinie Nr. 71/305/EWG aufgeführten Nachweise erbringen.
9. Der Zuschlag auf das niedrigste ordnungsgemäß eingereichte annehmbare Angebot im Rahmen der beschränkten Ausschreibung.
- 10.
11. 16. Oktober 1973.

**Nicht offenes Verfahren**

1. Scottish Special Housing Association, 15/21 Palmerston Place, Edinburgh EH12 5AJ, Schottland.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Blackstoun Site, Linwood, Renfrewshire, Schottland.  
b) 140 Wohnhäuser und 40 Einzelgaragen.  
Der Auftrag umfaßt die Errichtung der Häuser sowie Infrastrukturarbeiten : Anlage der erforderlichen Straßen, Fußwege, Verlegung von Abwasserleitungen und dazugehörige Ingenieurarbeiten.  
Die einzelnen Fachlose werden nur als Gesamtauftrag vergeben ; eine Aufteilung nach Losen ist nicht vorgesehen.  
Die Gesamtkosten des Projekts werden auf einen Betrag zwischen 415 000 und 1 000 000 £ veranschlagt.  
c)  
d) Der Auftrag sieht die Anfertigung von Entwürfen nicht vor.
4. 21 Monate nach Auftragserteilung.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft in Form eines vorübergehenden Unternehmenszusammenschlusses ein Angebot ein, so verlangt die Scottish Special Housing Association, daß jedes Einzelunternehmen in einer besonderen vom Auftraggeber genehmigten Rechtsform für den Auftrag gesamtschuldnerisch haftet.
6. a) 6. November 1973.  
b) Anschrift vgl. Ziffer 1.  
c) Englisch.
7. 19. November 1973.
8. Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb stellen, müssen auf Verlangen sämtliche in Artikel 25 und 26 der EWG-Richtlinie Nr. 71/305/EWG aufgeführten Nachweise erbringen.
9. Zuschlag auf das niedrigste ordnungsgemäß eingereichte annehmbare Angebot im Rahmen der beschränkten Ausschreibung.
10. Angebote werden für die Errichtung der Wohnhäuser in Ziegelbauweise bzw. entfintem Beton (Korrel Baton) eingeholt.
11. 17. Oktober 1973.

**Nicht offenes Verfahren**

1. Sheffield Regional Hospital Board, Fulwood House, Old Fulwood Road, Sheffield S10 3TH, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Northern General Hospital — Sheffield.  
b) Maschinen-Installationen für einen Betrag von ungefähr 1 200 000 £ für die neuen Krankenhaustationen (Behandlungs- und Diagnoseabteilungen) und Personalwohnungen, die auf dem Gelände eines bestehenden Krankenhauses einzubauen sind. Der Auftrag umfaßt Heizkessel, Heizung, Lüftung und Wasserinstallationen. Bieter müssen einen Alternativpreis vorschlagen, in dem die auf rund 50 000 £ veranschlagten Arbeiten in den Wohnungen nicht einbezogen sind.  
c) Der Auftragnehmer wird dazu aufgefordert, einen formellen Nachunternehmervertrag mit dem Haupt-Auftragnehmer abzuschließen.  
Der Vertrag für Maschineninstallationen beinhaltet benannte Nachunternehmerverträge für folgende Arbeiten, die von Fachleuten ausgeführt werden müssen:  
Wärmedämmung von Rohren, Leitungen und Anlagen rund 57 000 £  
Leitungssysteme für in der Medizin verwendete Gase rund 40 000 £  
d) Unternehmer müssen Ausführungszeichnungen für Maschinen-Installationen bzw. die erforderlichen Zeichnungen für die Fertigung von Teilen sowie die Koordinierung der Arbeiten während ihrer Durchführung liefern. Konstruktionszeichnungen, aus denen Größe und Lage der Leitungen und Anlagen ersichtlich sind, stellt der beratende Ingenieur zur Verfügung.
4. 182 Wochen.
5. Wird der Auftrag einer Bietergemeinschaft erteilt, so haftet jedes Einzelunternehmen gesamtschuldnerisch für den Auftrag bis zur Abnahme der Bauleistung; diese Bestimmung ist ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen.
6. a) 26. November 1973.  
b) Sheffield Regional Hospital Board, Fulwood House, Old Fulwood Road, Sheffield S10 3TH, Yorks, England.  
c) Englisch.
7. 1. Januar 1974.
8. Einzelheiten gemäß Artikel 25 a) oder b), c), Artikel 26 a), b), c), d), e). Es ist nachzuweisen, daß keiner der in Artikel 23 a) bis g) der Richtlinie Nr. 71/305/EWG genannten Tatbestände auf den Unternehmer zutrifft. (Vgl. ABl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 16. August 1971).
9. Niedrigstes annehmbares Angebot.
10. Maßgebend für den Nachunternehmervertrag ist die letzte Fassung des Standard-Formulars für Nachunternehmerverträge, das in dem Fall anwendbar ist, wenn Nachunternehmer gemäß dem Standard-Formular für Bauverträge, Ausgabe 1963, benannt werden.  
Die Öffnung der Angebote erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.
11. 19. Oktober 1973.

**Nicht offenes Verfahren**

1. Sheffield Regional Hospital Board, Fulwood House, Old Fulwood Road Sheffield S10 3TH, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Northern General Hospital — Sheffield.  
b) Maschinen-Installationen für einen Betrag von ungefähr 1 200 000 £ für die neuen Krankenhaustationen (Behandlungs- und Diagnoseabteilungen) und Personalwohnungen, die auf dem Gelände eines bestehenden Krankenhauses einzubauen sind. Der Auftrag umfaßt Heizkessel, Heizung, Lüftung und Wasserinstallationen. Bieter müssen einen Alternativpreis vorschlagen, in dem die auf rund 50 000 £ veranschlagten Arbeiten in den Wohnungen nicht einbezogen sind.  
c) Der Auftragnehmer wird dazu aufgefordert, einen formellen Nachunternehmervertrag mit dem Haupt-Auftragnehmer abzuschließen.  
Der Vertrag für Maschineninstallationen beinhaltet benannte Nachunternehmerverträge für folgende Arbeiten, die von Fachleuten ausgeführt werden müssen:  
Wärmedämmung von Rohren, Leitungen und Anlagen rund 57 000 £  
Leitungssysteme für in der Medizin verwendete Gase rund 40 000 £.  
d) Unternehmer müssen Ausführungszeichnungen für Maschinen-Installationen bzw. die erforderlichen Zeichnungen für die Fertigung von Teilen sowie die Koordinierung der Arbeiten während ihrer Durchführung liefern. Konstruktionszeichnungen, aus denen Größe und Lage der Leitungen und Anlagen ersichtlich sind, stellt der beratende Ingenieur zur Verfügung.
4. 182 Wochen.
5. Wird der Auftrag einer Bietergemeinschaft erteilt, so haftet jedes Einzelunternehmen gesamtschuldnerisch für den Auftrag bis zur Abnahme der Bauleistung; diese Bestimmung ist ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen.
6. a) 26. November 1973.  
b) Sheffield Regional Hospital Board, Fulwood House, Old Fulwood Road, Sheffield S10 3TH, Yorks, England.  
c) Englisch.
7. 1. Januar 1974.
8. Einzelheiten gemäß Artikel 25 a) oder b), c), Artikel 26 a), b), c), d), e). Es ist nachzuweisen, daß keiner der in Artikel 23 a) bis g) der Richtlinie Nr. 71/305/EWG genannten Tatbestände auf den Unternehmer zutrifft. (Vgl. ABl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 16. August 1971).
9. Niedrigstes annehmbares Angebot.
10. Maßgebend für den Nachunternehmervertrag ist die letzte Fassung des Standard-Formulars für Nachunternehmerverträge, das in dem Fall anwendbar ist, wenn Nachunternehmer gemäß dem Standard-Formular für Bauverträge, Ausgabe 1963, benannt werden.  
Die Öffnung der Angebote erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.
11. 19. Oktober 1973.

## Nicht offenes Verfahren

1. Sheffield Regional Hospital Board, Fulwood House, Old Fulwood Road, Sheffield S10 3TH, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Northern General Hospital — Sheffield.
  - b) Phase 1 eines Krankenhaus-Modernisierungsplans. Bauwerk mit Stahlbetonrahmen in Hanglage, auf der Ostseite sechsgeschossig und auf der Westseite zweigeschossig, sowie ein davon getrenntes zweigeschossiges Gebäude ähnlicher Konstruktion. Ferner Wohnunterkünfte in drei dreigeschossigen Gebäuden mit lasttragenden Ziegelsteinmauern.
  - c) Angebote können eingereicht werden für :
    - A. das gesamte Bauvorhaben (6 000 000 £) und
    - B. das gesamte Bauvorhaben, jedoch ohne die Wohnunterkünfte (5 500 000 £).

Die Kosten für die wichtigsten Nachunternehmerverträge werden wie folgt veranschlagt :

	Plan A	Plan B
Maschinelle Anlagen	1 200 000 £	1 150 000 £
Elektrische Anlagen	500 000 £	480 000 £
Aufzüge	80 000 £	80 000 £
Fernsprechausrüstung	100 000 £	100 000 £

Angebote des Bieters für diese Posten sind nicht zugelassen.
  - d) Die Anfertigung von Entwürfen wird vom Auftragnehmer nicht verlangt.
4. 182 Wochen für Plan A, ebenfalls 182 Wochen für Plan B.
5. Wird der Zuschlag auf das Angebot einer Bietergemeinschaft erteilt, so haftet jedes Einzelunternehmen gesamtschuldnerisch bis zur Abnahme der Bauleistung ; dies ist ausdrücklich vertraglich festzulegen.
6. a) 26. November 1973.
  - b) Sheffield Regional Hospital Board, Fullwood House, Old Fullwood Road, Sheffield S10 3TH, Yorks, England.
  - c) Englisch.
7. 1. Januar 1974.
8. Auskünfte gemäß Artikel 25, Buchstaben a) oder b) und c), sowie Artikel 26, Buchstaben a), b), c), d), e) der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971).
 

Der Bieter hat nachzuweisen, daß keiner der in Artikel 23, Buchstaben a) bis g), der vorgenannten Richtlinie genannten Fälle auf ihn zutrifft.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb.
10. Maßgebend für den Auftrag sind die Bestimmungen des Standardformulars für Bauverträge mit Gemeindebehörden, Ausgabe mit Mengenangaben 1963, in der Fassung vom Juli 1973.
 

Die Öffnung der Angebote erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.
11. 19. Oktober 1973.

**Nicht offenes Verfahren <sup>(1)</sup>**

1. London Borough of Lambeth, Directorate of Development Services, 138-146 Clapham Park Road, London SW4 7DD, England.
2. Restricted procedure.
3. a) Netley Castle, Victoria Road, Netley, Near Southampton, Hampshire, England.  
b) Proposed erection of a holiday home for disabled persons. The nature of the work is general contracting involving coordination of all sub-contracts. Estimate cost to £ 480 000 sterling.  
c)  
d)
4. Tenderers to state length of time that in their opinion would be needed to complete the project.
- 5.
6. a) Monday, 5 November 1973.  
b) Directorate of Development Services, 138-146 Clapham Park Road, London SW4 7DD, England.  
c) English.
7. 12 November 1973.
8. Article 25 (a), (b) and (c) and Article 26 (a), (b), (c), (d) and (e) (OJ No L 185, 16. 8. 1971, p. 5).
9. Lowest acceptable offer in competition among selected contractors.
10. Joint Contracts Tribunal Standard Form of Building Contract Local Authorities Edition with Quantities 1963 Edition (July 1973 Revision).
11. 22 October 1973.

---

<sup>(1)</sup> Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

**Nicht offenes Verfahren <sup>(1)</sup>**

1. City of Stoke-on-Trent, Town Hall, Stoke-on-Trent, Staffordshire (England).
2. Lowest acceptable tender. Period for completion may be taken into account.
3. a) Proposed museum and art gallery, Bethesda Street, Hanley, Stoke-on-Trent.  
b) Reinforced concrete frame structure, four storeys high, attached to existing museum, and including finishings, engineering services and site works. (Electric and mechanical services will be nominated sub-contracts) approximate floor area 8 000 m<sup>2</sup>.  
c)  
d)
4. To be stated by tenderer.
5. Standard Form of Building Contract, Local Authorities Edition, with Quantities (commonly known as RIBA contract).
6. a) City Architect, Kingsway, Stoke-on-Trent ST4 1JD, England.  
b) 8 November 1973.
- c) English.
7. About first week in January 1974.
8. Applicants must submit :
  - Statement from bankers.
  - Statement of firm's turnover on construction work for previous three years.
  - List of works carried out over the past three years, indicating the value and date.
  - Statement of tools, plant and technical equipment available to the tenderer for carrying out the work.
  - Statement of the firm's average annual manpower and the number of managerial staff over the past three years.
9. As 2 above.
10. Copy of the priced Bills of Quantities to be submitted, in the sealed envelope provided, to be received not later than the time and date laid down for the receipt of tenders. Tenders to be received about second week in February 1974 (exact date will be notified to tenderers).
11. 17 October 1973.

---

<sup>(1)</sup> Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung zur Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge — Offenes Verfahren**

Intercommunale Vereniging voor de Autosnelwegen van West-Vlaanderen — Dienst der Autosnelwegen — 5e Directie, B 1040 Brüssel, Wetstraat 35 (Tel. 02/12 50 95).

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 279 vom 5. Oktober 1973)*

Seite 40, linke Kolonne :

3. b) Autobahn A 9 — Kortrijk — Ypern — Veurne — Bau des Abschnitts Ypern — Geluwe.

Im Auftrag des Ministerie van Openbare Werken (Ministerium für Öffentliche Arbeiten) teilt der Generaldirektor mit, daß die Ausschreibung für die in den Verdingungsunterlagen Nr. Z/73.G.96 beschriebenen Arbeiten für unbestimmte Zeit aufgeschoben worden ist.

---